

II.

Von dem Gemeinde-Vermögen und der Verwaltung desselben.

(Nach der praktischen Darstellung der in Oesterreich unter der Ens für das Unterthansfach bestehenden Gesetze, von Ferdinand Eblen von Hauer, k. k. n. öster. Regierungss-Sekretär.)

Auch die Gemeinden stehen nach dem §. 21. des allg. bürgerl. Gesetzbuches unter dem besondern Schutze der Gesetze.

In wie ferne — fährt der §. 27. des bürgerl. Gesetzbuches fort — Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten. Auch Gemeinden als eine moralische, rechtliche Person können daher, so wie Minderjährige Rechte erwerben, Vermögen besitzen, und Verpflichtungen eingehen, doch ist der Staatsverwaltung daran gelegen, daß die von den Gemeinden erworbenen Rechte, das erworbene Vermögen derselben erhalten werde, daß die von selben eingegangenen Verbindlichkeiten nicht zu ihrem Ruine führen, weshalb auch dießfällg eine besondere Controlle festgesetzt wurde.

Die Grundsätze, nach welchen diese Controlle eingerichtet ist, sprach das Hofkanzleydekret vom 8. n. öster. Regierungs = Circulare vom 8. September 1814. folgender Maßen aus.

Um den vielen bei der Verwaltung des Vermögens unterthänigen Gemeinden bisher entdeckten Unordnungen und Gebrechen zu steuern, und für die Zukunft eine zweckmäßigere, ganz gleichförmige Gebahrung bey diesem Gemeinde = Vermögen einzuführen, hat man nach genauer Würdigung, der von den Behörden gemachten Vorschläge nachstehende Vorschriften zur allgemeinen genauesten Richtschnur festzusetzen befunden.

Es kommen hier vier Gegenstände zu berücksichtigen:

- I. Erhebung des Gemeinde = Vermögens.
- II. Grundsätze der Verwaltung.
- III. Grundsätze der Verrechnung.
- IV. Aufsicht und Controlle.

1. Erhebung des Gemeinde = Vermögens.

Das Vermögen der Gemeinden, deren es landesfürstliche, freie und unterthänige gibt, von welchen letzteren allein hier die Rede ist, bezeichnet das Eigenthum einer Gemeinde, und ist, je nachdem dessen Gebrauch bloß zur Bestreitung der Gemeinde =

oder eigentlich Gesamt = Bedürfnisse mit Ausschließung der Einzelnen bestimmt ist, oder aber der Benützung eines einzelnen Gliedes überlassen wird, im ersteren Verstande das Gemeinde = Vermögen, im strengeren Sinne, (*res universitatis*) im letzteren das Gemeindegut (*patrimonium universitatis*).

Der Begriff Gemeinde = Vermögen im ausgedehnten Verstande bezeichnet Alles, was in dem Eigenthume einer Gemeinheit ist, oder dazu gehören kann, der Gebrauch mag jedem einzelnen Mitgliede zugestanden, oder die Benützung der Sache mit Ausschließung einzelner bloß zur Bestreitung der Gemeinde = Bedürfnisse gewidmet seyn.

Aus diesen zweifachen Verhältnissen des Gemeinde = Eigenthums, welches im Grunde mit jenen des Staats = Eigenthums nach denselben Beziehungen übereinstimmt, ist dasselbe stets zu betrachten.

Das Gemeinde = Vermögen überhaupt besteht in:

- a) liegenden Gründen,
- b) Gerechtsamen,
- c) öffentliche Fonds = Obligationen,
- d) Privat = Obligationen,
- e) Fahrnissen,
- f) Barschaft.

Alle diese verschiedenen Vermögens-Zweige müssen von allen Dominien unter Beziehung der Gemeinde-Vorsteher, nämlich Ortsrichter und Geschwornen erhoben, von ihnen gemeinschaftlich unterfertigt, und in einfache, ungekünstelte Inventarien aufgenommen werden. Die liegenden Güter, Gerechtfame und Fahrnisse sind nach den Lokal-Mittelpreisen zu schätzen, und der Schätzungspreis ist anzusetzen.

Die Formularen sind so einfach, daß sich gewiß bey jeder Gemeinde Männer finden werden, die solche mit einiger Anleitung von Seite der Herrschaftsbeamten zu führen im Stande sind.

Von diesen Inventarien sind drey Exemplare, eines für die Gemeinde, eines für die Herrschaft, und eines für das Kreisamt auszufertigen.

Diese Inventur ist in bestimmten Perioden zu erneuern, worüber das Kreisamt unter Festsetzung angemessener Termine die Anordnung zu treffen, und auf deren pünktliche Zubaltung sorgsam zu wachen hat.

2. Grundsätze der Verwaltung.

a) Die Verwaltung gehöret der Gemeinde-Vorsteherung und der Herrschaft. Jeder Gemeinde steht es frey, der Gemeindevorsteherung einen Ausschuß an die Seite zu setzen.

b) Die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, welches bekanntlich in öffentlichen Fonds = Obligationen, Realitäten und Geldeinnahmen besteht, theilet sich:

1) in die ökonomische der Gemeindegüter und der Gemeinde = Gerechtsame,

2) in die Cassa = Bewahrung,

3) in die Gebahrung mit dem Gemeinde = Vermögen zur Bestreitung der Gemeinde = Bedürfnisse.

Die Verwaltung der ersteren ist vorzüglich wichtig, und es ist mit Ausnahme der zum Nutzen und Gebrauch der Gemeinden bestimmten, sogenannten Gemeinde = Wäldern und Hutweiden die Bestandverlassung sämtlicher Gemeinde = Realitäten auf angemessene Zeitfristen zu bewirken. Diese Bestandverlassung muß jedoch nie anders, als unter herrschaftlicher Intervenirung und mittelst öffentlicher Versteigerung veranlaßt werden.

Ueber die Benutzungsart der Gemeinde = Wälder bestehen ohnehin bestimmte Vorschriften. Diese Wälder sind nicht zu verpachten.

Die Verwaltung und Aufbewahrung der öffentlichen Fonds = Obligationen, Privat = Obligationen, Urkunden und Geldbarschaften sind den Gemeinde = Richtern und den vorzuschlagenden Gemeinde = Rechnungslegern gegen Haftung in solidum anvertraut.

Sie müssen die Papiere und Geldbeträge in einer eigenen Cassetruche genau verwahren.

Diese Gemeindelade ist mit einer dreyfachen Sperre zu versehen, wozu der Gemeinderichter, ein Geschworne und der Rechnungsführer, welche in solidum haften, jeder einen Schlüssel haben.

Diese Gemeindelade wird in der Regel bei dem Ortsrichter, oder in einem andern sichern Orte, der mit Zustimmung des Gemeinde = Ausschusses unter Vermittlung der Herrschaft zu bestimmen ist, aufbewahret.

In Beziehung auf die Gemeinde = Gebahrung hat jede Ortsherrschaft mit Zuziehung der Gemeinde = Vorsteherung im Anfange jeden Jahres ein Präliminare zu entwerfen, in welchen die Einnahmen und die nothwendigen Auslagen, dann der hiernach etwa durch Repartition einzuhobende Betrag summarisch auszumitteln, und der von allen gefertigte Ausweis der Gemeinde = Vorsteherung zu übergeben ist.

Geldbeyträge von der Gemeinde sollen jedoch lediglich in dem Verhältnisse als die Bedeckung der nothwendigen Gemeinde = Ausgaben von dem Ertrage der Obligations = Interessen und der Realitäten nicht vorhanden ist, zulässig seyn, und diese Gemeinde = beyträge müssen von der Grundobrigkeit bemessen, und förmlich unter die Gemeindeglieder repartirt werden.

Zur Bestreitung der präliminirten nothwendigen Auslagen ist die Gemeinde = Verwaltung berechtigt.

Außer dem dürfen sie ohne obrigkeitliche Genehmigung unter einem gewissen Betrage nichts veräußern, verkaufen, oder sonst alieniren, und nie mehr als 25 Gulden überhaupt, ein für allemahl ausgeben; bis 100 Gulden mit Genehmigung der Herrschaft, über 100 Gulden nur mit Bewilligung des Kreisamtes.

Jede Auslage, welche nicht durch die festgesetzten Bedingnisse gerechtfertiget erscheint, muß von dem Schuldtragenden ersetzt werden.

Bevortheilungen, Casse = Defraudationen oder Betrügereien müssen nach dem Gesetze über schwere Polizey = Uebertretungen oder nach dem Strafgesetze bestraft, und der Thäter muß auf immer von einer solchen Verwaltung entfernt werden.

Ueberhaupt ist es bey jeder Gemeinde nothwendig, daß die Obrigkeit einen förmlichen Etat von Ausgaben ausmache und festsetze, was für Ausgaben jährlich in jeder Gemeinde als wirklich erforderlich zu bestreiten sind, daher sind alle Auslagen auf Gastmähler, Gratificationen, Schenkungen, Trinkgelder u. s. w. von nun an auf immer eingestellt und verbothen.

3. Grundsätze der Verrechnung.

a) In jeder Gemeinde ist ein Rechnungsführer zu bestellen, der die hiezu erforderlichen Eigenschaf-

ten hat, und wozu, so oft es sich thun läßt, der Schullehrer zu wählen ist.

Dem Rechnungsführer ist eine jährliche Belohnung im Gelde oder in Naturalien zu bestimmen, und sind ihm dieselben Ehrenvorzüge zuzugestehen, welche die Richter und die Geschwornen genießen.

Der Rechnungsführer hat die ihm zukommende Haftung in solidum mit dem Ortsrichter, die Herrschaft aber hat für jede Normal- und Gemeindevirthschaftswidrige Gebahrung, es sey durch Vernachlässigung der Einkünfte oder Vergeudung der Ausgaben subsidiarisch zu haften.

b) Der Rechnungsführer hat eine Geld- und eine Naturalien-Rechnung zu führen, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist. Er hat sowohl den Empfang als die Auslage, gleich wie sie entstehen, in die Rechnung ordnungsmäßig aufzunehmen.

c) Die Rechnung ist alle Monathe abzuschließen, und von dem Richter, dann den Geschwornen nach vorläufiger Durchgehung zu unterfertigen.

d) Am Schlusse des Jahres ist die Rechnung der Herrschaft zu übergeben, welche sie mit Zuziehung des Ausschusses zu untersuchen und zu bestättigen, oder nach Umständen ihr Amt zu handeln hat.

4. Aufsicht und Controlle.

a) Die Resultate der von der Herrschaft bestättigten Rechnung sind nach dem Formulare, welches die Provinzialstaatsbuchhaltung entworfen hat, in einem von dem Kreisamte zu bestimmenden Termine, jährlich dem Kreisamte mit der Anzeige vorzulegen, ob und welche Veränderungen etwa getroffen worden sind.

b) Die Kreisämter haben dann ebenfalls eine Uebersicht des ganzen Kreises für die Landesstelle zu verfassen und jährlich vorzulegen.

c) Während des Jahres sollen die Herrschaften öfters eine Cassen-Untersuchung vornehmen, und sich die Rechnungen vorlegen lassen.

d) Die Kreisämter sollen alle Jahre wenigstens einige Gemeinden untersuchen, und sich darüber bey Ueberreichung der Summarien an die Landesstelle ausweisen.

So viel nun von den Gemeinden und dem Gemeindewesen überhaupt, und nun wollen wir zu den uns bekannten Vorstadtsgemeinden kehren.
